

# ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN

Stand 01.01.2010

## I. VERTRAGSVERHÄLTNIS

1. Vertragspartner werden WAD Werner Automobil-Dienste GmbH mit Sitz in 28844 Weyhe, Seckenhauser Str. 8, (im folgenden Vermieter) und der Kunde (im folgenden Mieter genannt).
2. Sofern der Mieter für die Abholung oder Rückgabe einen Beauftragten schickt, so ist dieser vom Mieter bevollmächtigt, das Fahrzeug in vollem Umfang zu übernehmen und den Mieter zu vertreten.
3. Der Mieter versichert durch seine Unterschrift, dass er zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung des Mietvertrages berechtigt ist und er in den letzten 4 Jahren keine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.
4. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Das gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen.

## II. MIETPREIS, MIETDAUER, KURZZEITMIETE

1. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Treibstoffkosten, Motorölergänzung, AdBlue, GEZ-Gebühren (ab 12 Monaten Mietdauer), Autobahn-Vignetten und Mautgebühren sowie Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Mieters.
2. Die für die Berechnung maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem Abfahrtszeitpunkt und endet mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs in der jeweiligen Station des Vermieters.
3. Bis zu einem Monat Mietdauer gilt der Vertrag als Kurzzeitmiete.

## III. LANGZEITMIETE, MINDESTLAUFZEIT

1. Ab einem Monat Mietdauer gilt der Vertrag als Langzeitmiete. Bei einer Langzeitmiete wird eine monatliche Mietgebühr inkl. einer Kilometerpauschale berechnet. Minderkilometer werden nicht erstattet.
2. Die Abrechnung von Mehrkilometern erfolgt nachträglich jeweils zum Jahresende und zum Vertragsende.
3. Die Abrechnung von Nebenkosten erfolgt nachträglich jeweils zum 10. eines Monats und zum Vertragsende.
4. Ist bei einem Langzeitmietvertrag zusätzlich eine Mindestlaufzeit vereinbart, sind sowohl Mieter als auch Vermieter berechtigt, den Mietvertrag nach Ablauf der Mindestmietzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

## IV. MAUTGEBÜHR, GEZ-GEBÜHR

1. Ab dem 31.08.2003 entfällt die Übernahme der Autobahngebühren durch den Vermieter. Dem Mieter ist das Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (ABMG) bekannt. Als Mautschuldner im Sinne des § 2 Nr. 3 ABMG übernimmt der Mieter alle, während der Mietvertragslaufzeit entstehenden Rechte und Pflichten. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter insoweit von allen Verpflichtungen aus dem ABMG und aus noch hierzu zu erfassenden Rechtsverordnungen freizustellen bzw. der Vermieter kann beim Mieter in voller Höhe Rückgriff nehmen. Insbesondere haftet der Mieter für alle Mautgebühren, die durch den Gebrauch des Mietobjektes anfallen. Sofern der Vermieter das OBU stellt, trägt der Mieter die Bearbeitungskosten.
3. Ab einer Mietdauer von 12 Monaten hat der Mieter das Fahrzeug bei der GEZ anzumelden, sofern es GEZ-pflichtig ist. Der Mieter übernimmt damit alle Rechte und Pflichten aus dem Gebrauch und stellt den Vermieter von diesen frei.

## V. ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG, KAUTION

1. Bei einer Kurzzeitmiete ist bei Anmietung eine Anzahlung in Höhe des zu erwartenden Endpreises inkl. aller Nebenkosten – mindestens jedoch € 200,00 – zu leisten. Der Rest ist bei Rückgabe zu bezahlen und nach Eingang der Rechnung sofort fällig. Als Zahlungsmittel werden Bargeld, EC-Karte sowie Kreditkarten der Firmen VISA und EUROCARD und nach Bonitätsprüfung Zahlungen durch Überweisung und im Dauerabbuchungsverfahren akzeptiert.
2. Bei einer Langzeitmiete sind die monatliche Mietgebühr bei Mietbeginn, abzurechnende Mehrkilometer und Nebenkosten nach Eingang der Rechnung sofort fällig. Zahlungen erfolgen im Dauerabbuchungsverfahren oder per Überweisung.
3. Verzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Für die Fristberechnung gelten die § 188 Abs.1, 193 BGB. Außerdem werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach Verzugsbeginn gemäß § 288 Abs.1, Satz 1 BGB berechnet.
4. Der Kunde kann gegen Ansprüche des Vermieters nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Dieser Ausschluss gilt für Unternehmer auch für Leistungsverweigerungsrechte.
5. Der Vermieter ist berechtigt, zur Absicherung seiner Forderungen zusätzlich eine Kaution zu verlangen.

## VI. FAHRZEUGÜBERNAHME, FAHRZEUGRÜCKGABE, VERLÄNGERUNG

1. Der Mieter übernimmt das Fahrzeug mit allem Zubehör, den dazugehörigen Wagenpapieren in einem technisch einwandfreien und unbeschädigten Zustand. Der Tankinhalt und evtl. Mängel bzw. Beschädigungen werden in einem Fahrzeugübernahmeprotokoll im Beisein des Mieters festgehalten, das Bestandteil des Mietvertrages ist.
2. Das Fahrzeug ist zu dem im Mietvertrag vorgesehenen Datum in der vereinbarten Mietstation des Vermieters während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Bei Rückgabe ist das Fahrzeugübernahmeprotokoll im Beisein des Mieters zu ergänzen, indem der Tankinhalt und evtl. Mängel (auch fehlendes Zubehör) bzw. Beschädigungen erfasst werden. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Beschädigung. Das Fahrzeug bleibt bis zum Ausfüllen des Übergabeprotokolls im Zuständigkeitsbereich des Mieters. Verzichtet der Mieter auf die gemeinsame Besichtigung des Fahrzeugs, gilt das Fahrzeugübernahmeprotokoll des Vermieters als akzeptiert.
3. Erfolgt keine rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs, erfolgt die Abrechnung der zusätzlichen Nutzungsdauer auf der Basis der Preisliste für Tagesmieten des Vermieters.
4. Eine eventuelle Verlängerung des Mietvertrages ist spätestens 24 Stunden vor dem Rückgabetermin telefonisch, schriftlich oder per E-Mail am Hauptsitz des Vermieters anzukündigen. Die Verlängerung des Mietvertrages bedarf der Zustimmung des Vermieters und ist schriftlich zu bestätigen. Verweigert der Vermieter seine Zustimmung ist das Fahrzeug vertragsgemäß zurückzugeben.

## VII. PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter hat technische Vorschriften und die Betriebsanleitung einschließlich der Wartungsvorschriften zu beachten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen. Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter/Fahrer während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden. Die Transportkosten zur Einhaltung von Wartungsvorschriften und zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit gehen zu Lasten des Mieters.
2. Der Mieter darf den Zustand zum Zeitpunkt der Übernahme nicht ohne vorherige Genehmigung des Vermieters verändern. Bei Zuwiderhandlung gehen die Kosten des Rückbaus in vollem Umfang zu seinen Lasten.
3. Mietobjekte, die auf ein Grünes Kennzeichen zugelassen sind, müssen von einem Fahrzeug gezogen werden, die einen Anhängerzuschlag versteuern oder separat versteuert werden.
4. Verboten sind die Verwendungen zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, gewerblicher Personenbeförderung oder zu rechtswidrigen Zwecken. Der vorherigen Zustimmung des Vermieters bedarf die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte, die Vermietung an Dritte, die Beförderung gefährlicher Güter sowie Fahrten ins Ausland, außer in EU-Länder und der Schweiz. Mieter und Fahrer sind verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz des Mietwagens zu beachten. Bei LKW-Anmietungen sind die Bestimmungen des Güterverkehrsgesetzes (GüKG) zu beachten.

5. Fahrberechtigt ist ausschließlich der Mieter mit entsprechend gültiger Fahrerlaubnis. Ist der Mieter eine Gesellschaft erweitert sich die Berechtigung auf Mitarbeiter der Gesellschaft. Diese haftet dafür, dass die als Erfüllungshelfen des Mieters eingesetzten Fahrer eine entsprechend gültige Fahrerlaubnis besitzen. Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Gewicht ausgewähltem Kindersitz (§ 21 StVO).
6. Bei Versagen des Kilometerzählers hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren. Bei jedem anderen Schadeneintritt – auch bei Schäden ohne Beteiligung Dritter – ist der Mieter verpflichtet a) den Vermieter unverzüglich und umfassend zu unterrichten und einen Schadenbericht in der Mietsfiliale zu unterschreiben. Dabei ist die weitere Verwendung des Mietfahrzeugs abzustimmen. b) keine Abschlepp- und Bergungsdienste u. ä. zu beauftragen. c) alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die der Beweissicherung des Unfalls/Diebstahls dienen können und die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche des Vermieters gewährleisten. Dies umfasst insbesondere die polizeiliche Aufnahme des Schadens – ungeachtet der Schadenhöhe – sowie kein Schuldanerkenntnis (weder mündlich noch schriftlich) abzugeben bzw. Vergleichen, die Schadensersatzansprüche des Vermieters zum Gegenstand haben, zuzustimmen. d) eine Bestätigung vorzulegen, falls die Polizei die Unfallaufnahme abgelehnt hat. Dann sind die Namen und Adressen der Unfallbeteiligten sowie evtl. Zeugen und die Pol. Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge einschließlich der Versicherungsdaten festzuhalten. e) vor einer evtl. Reparatur sich eine entsprechende Freigabe des Vermieters zu holen. Erfolgt dies nicht, so trägt der Mieter die Kosten der Reparatur. f) Setzt der Mieter eigene OBUs zur Abrechnung der Mautgebühr ein, verpflichtet er sich, die Geräte ordnungsgemäß an- und abzumelden. Kosten für den Ein- und Ausbau gehen zu Lasten des Mieters.

## VIII. HAFTUNG DES MIETERS

1. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden die aus nicht vertragsgemäßer Nutzung gemäß §§ VI. und VII. entstehen, bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung aus Haftpflicht- und Kaskoversicherung. Falls innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag des Unfallschadens der Unfallbericht nicht vorliegt, haftet der Mieter zusätzlich für alle Kosten.
2. Die Vereinbarung einer Haftungsreduzierung erfolgt durch Unterschrift des Mieters bei Vertragsabschluss auf der Vorderseite des Mietvertrags. Die mündliche oder telefonische Vereinbarung einer Haftungsreduzierung wird hiernit ausdrücklich ausgeschlossen. Im Schadenfall reduziert sich dadurch die Selbstbeteiligung auf die einzelvertraglich festgelegte Höhe. Die Haftungsreduzierung bezieht sich auf den Fahrzeugschaden; nicht auf die Ersatzpflicht der Schadennebenkosten.
3. Der Mieter haftet – auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung – in unbeschränkter Höhe, wenn er eine der Vertragspflichten gemäß §§ IV., V., VI. oder VII. schuldhaft verletzt hat und dadurch Schäden durch grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz verursacht werden. Hierzu können das Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss und Unfallflucht zählen, wie auch Schäden am Aufbau (Plane, Spiegel, Koffer, Hebebühne) bei Nichtbeachtung der Aufbaumasse sowie Ladegutschäden bei ungenügendem Verstaue oder Verschluss.
4. Weiterhin haftet der Mieter für alle schuldhaft verursachten Park- und Verkehrsübertretungen und trägt die dadurch verursachten Bearbeitungskosten.
5. Darüber hinaus haftet er bei Überschreitung der Mietdauer für alle Schäden, die sich nach Ablauf der vertraglichen Mietdauer ereignen, in voller Höhe.

## IX. PFLICHTEN DES VERMIETERS

1. Der Vermieter hat eine Haftpflichtversicherung in unbegrenzter Höhe sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung gemäß Mietvertrag für das Fahrzeug abgeschlossen. Für die von der Haftpflicht- bzw. Vollkaskoversicherung nicht abgedeckten Schäden ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters zurückzuführen.
2. Der Vermieter ist nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

## X. HAFTUNG DES VERMIETERS

1. Tritt ein Schaden oder Defekt am Fahrzeug auf, so trägt der Vermieter die Reparaturkosten, sofern der Mieter sich vorher die schriftliche Freigabe eingeholt hat und soweit der Mieter nicht gemäß § VII. dieser Bestimmung haftet.
2. Ist das Fahrzeug gestohlen oder nicht fahrbereit (durch Unfall oder Defekt des Fahrzeugs), besteht kein Anspruch auf Gestellung eines Ersatzfahrzeuges. Sofern ein Totalverlust festgestellt ist, erfolgt die Abrechnung des Mietvertrages entsprechend der Nutzung des Fahrzeugs.
3. Für Ausfallzeiten oder sonstige Kosten gleich welcher Art haftet der Vermieter nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

## XI. KÜNDIGUNG

Der Vermieter kann den Mietvertrag durch schriftliche Erklärung vorzeitig bzw. fristlos kündigen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei Bekanntwerden von falschen Angaben zur Person, zweifelhafter Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit wie z. B. wiederholte Schäden am Mietobjekt und Verletzung vertraglicher Pflichten. Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

## XII. AUSKÜNFT BEI LANGZEITMIETE

1. Der Mieter hat einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie der Rechtsform des Unternehmens dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Mieter und sein persönlich haftender Gesellschafter sind verpflichtet, dem Vermieter vor und während der Laufzeit des Mietvertrages alle wesentlichen Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Darüber hinaus wird der Mieter seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse und für die Langzeitmiete sonstigen erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen.

## XIII. VERTRAGSÜBERNAHME, ABTRETUNG

1. Der Vermieter kann seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag an Dritte übertragen, so dass nach dieser Vertragsübernahme allein der Dritte Vertragspartner des Mieters ist. Der Mieter erklärt sich bereit zu einer unwiderruflichen Zustimmung zu dieser Vertragsübernahme.
2. Der Vermieter kann seine Rechte und Ansprüche auch an sonstige Dritte, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, abtreten. Der Mieter erklärt bereits jetzt seine unwiderrufliche Zustimmung zu dieser Abtretung. Wir weisen den Mieter ausdrücklich darauf hin, dass einige unserer Fahrzeuge in vollem Umfang finanziert sind und die Leasinggesellschaften Eigentümer der Fahrzeuge sind. Die Fahrzeuge sind daher an den Vermieter abzutreten. Sofern und soweit die Leasinggesellschaften gegen den Mieter Ansprüche auf Herausgabe des Fahrzeugs zum Zwecke der Verwertung des Fahrzeugs geltend machen, ist der Mieter verpflichtet diesem Herausgabeverlangen keine Einwendung und Einreden entgegen zu halten.
3. Eine Abtretung der dem Mieter aus diesem Mietvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich.

## XIII. PERSÖNLICHE DATEN

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in den Fällen, die zur fristlosen bzw. vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages führen, über einen zentralen Warning an Dritte weitergegeben werden, soweit dies im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften steht.

## XIV. RICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist bei Kaufleuten ausschließlich Gerichtsstand der Hauptsitz des Vermieters. Im Übrigen gilt der Wohnsitz des Mieters als Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).